

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/142/9

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden, 15. August 2022

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/10209

**Thema: Übergriffe auf Mitarbeiter des Rettungsdienstes in Sachsen
im ersten Halbjahr 2022 und deren juristische Folgen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die
Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

**Wie viele Übergriffe auf Mitarbeiter des Rettungsdienstes in Sachsen
(Feuerwehr, Krankenrettung, Sonstige) gab es im ersten Halbjahr
2022? (Bitte aufschlüsseln nach Straftat, Deliktort, Täteranzahl, Nati-
onalität der Täter und Gesamtzahl)**

Recherchiert wurde im Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen (PASS) mit
Datenbestand vom 4. Juli 2022 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni
2022 nach Straftaten gegen Personen, bei denen Angehörige der Feuer-
wehr oder sonstiger Rettungsdienste als Opfer bzw. Geschädigte erfasst
sind.

Bei den Daten handelt es sich zum Teil um Informationen aus noch laufen-
den Ermittlungsverfahren. Alle nachfolgenden Angaben haben daher vorläu-
figen Charakter. Sie können sich aufgrund von Nachmeldungen und neuen
Ermittlungsergebnissen noch verändern. Ein Vergleich mit Antworten der
Staatsregierung auf gleichlautende Kleine Anfragen ist aus diesen Gründen
nicht möglich.

Insgesamt wurden in diesem Zeitraum 32 entsprechende Straftaten regis-
triert. Diese gliedern sich auf die einzelnen Straftatbestände wie folgt auf:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Straftatbestand	Anzahl
Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte gemäß § 114 Strafgesetzbuch (StGB)	1
Tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen gemäß § 115 StGB	11
Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen gemäß § 115 StGB	1
Beleidigung gemäß § 185 StGB	2
Körperverletzung gemäß § 223 StGB	8
Gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 StGB	1
Fahrlässige Körperverletzung gemäß § 229 StGB	1
Nötigung gemäß § 240 StGB	5
Bedrohung gemäß § 241 StGB	2

Nach Tatgemeinden ergibt sich folgende Darstellung:

Gemeinde	Anzahl
Bautzen	1
Bernstadt a. d. Eigen	1
Böhlen	1
Chemnitz	2
Dresden	6
Görlitz	1
Hoyerswerda	1
Leipzig	8
Neustadt/Vogtl.	2
Ottendorf-Okrilla	1
Plauen	2
Strehla	1
Weißwasser/O.L.	2
Zwickau	2
Zwönitz	1

Bisher wurden 29 Tatverdächtige ermittelt, welche zum Teil mehrfach handelten. Diese verteilen sich auf die einzelnen Staatsangehörigkeiten wie folgt:

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Deutschland	27
Kosovo	1
Rumänien	1

Frage 2:

Bei wie vielen der Übergriffe nach Ziffer 1. wurden wie viele Personen, in welchem Umfang, verletzt? (Bitte Art und Schwere der Verletzungen angeben)

Insgesamt wurden 38 Angehörige der Feuerwehr oder sonstiger Rettungsdienste als Opfer/Geschädigte registriert. In 17 Fällen wurden zu 17 Angehörigen der Feuerwehr oder sonstiger Rettungsdienste folgende Verletzungsgrade erfasst:

Verletzungsgrad	Anzahl
leichte Verletzung ohne ärztliche Behandlung	9
leichte Verletzung mit ambulanter Behandlung	8

Angaben zur Art und Schwere der Verletzungen liegen im PASS nicht vor.

Frage 3:

Wie häufig spielten sog. Beiß- und Spuckattacken bei den Übergriffen nach Ziffer 1. eine Rolle?

In einer Einzelfallprüfung wurden fünf Straftaten festgestellt, bei denen die Tatverdächtigen die Angehörigen der Feuerwehr oder sonstiger Rettungsdienste bespuckt oder gebissen haben.

Frage 4:

Wie viele der Übergriffe nach Ziffer 1. bzw. 2. waren politisch motiviert bzw. durch einen Extremisten begangen? (Bitte getrennt nach Übergriffen allgemein und Übergriffen mit Verletzungen und dem jeweiligen politischen Spektrum der Angreifer, insbesondere rechts/links/staatsdelegitimierend und einen gegebenen Zusammenhang mit Demonstrationsgeschehen, aufschlüsseln)

Keine der oben genannten Straftaten steht im Zusammenhang mit dem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität.

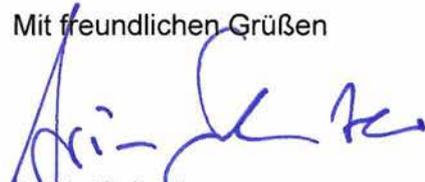
Frage 5:

Welche juristischen Konsequenzen hatten die Übergriffe nach Ziffer 1. für die Täter jeweils und wie hoch war insbesondere die Aufklärungsquote?

Von den 32 Straftaten wurden bisher zu 30 Fällen Tatverdächtige ermittelt. Dies entspricht einer Aufklärungsquote von 93,8 Prozent.

Soweit in den Datenbanken der sächsischen Staatsanwaltschaften recherchierbar, wird zur weiteren Beantwortung der Frage auf die Anlage verwiesen. Sofern Straftaten in den staatsanwaltschaftlichen Datenbanken nicht auffindbar waren bzw. keine Erledigung angegeben ist, kann dies unter anderem daran liegen, dass die Ermittlungen noch andauern oder die Verfahren bei der Staatsanwaltschaft noch nicht registriert sind.

Mit freundlichen Grüßen



Amin Schuster

Anlage

Ereignis	Ausgang des Verfahrens
§ 240 Strafgesetzbuch (StGB) Nötigung im Straßenverkehr	gerichtsanhängig
§ 241 StGB Bedrohung	gerichtsanhängig
§ 115 StGB tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	gerichtsanhängig
§ 185 StGB Beleidigung – auf sexueller Grundlage	Verfahrenshindernis bzw. keine Verfahrensvoraussetzungen
§ 115 StGB tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	anhängig
§ 240 StGB Nötigung im Straßenverkehr	Einstellung nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO); Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar
§ 241 StGB Bedrohung	anhängig
§ 223 StGB Körperverletzung	anhängig
§ 223 StGB Körperverletzung	-
§ 224 StGB gefährliche Körperverletzung – sonstige Tatörtlichkeit	-
§ 223 StGB Körperverletzung	anhängig
§ 115 StGB tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO; Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar
§ 223 StGB Körperverletzung	anhängig
§ 223 StGB Körperverletzung	anhängig
§ 115 StGB tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	-
§ 115 StGB tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	anhängig
§ 240 StGB Nötigung (nicht i. V. m. Straßenverkehr)	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
§ 115 StGB tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	-
§ 229 StGB fahrlässige Körperverletzung	-
§ 115 StGB tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	-
§ 223 StGB Körperverletzung	gerichtsanhängig
§ 115 StGB Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	-
§ 114 StGB tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	-
§ 240 StGB Nötigung im Straßenverkehr	-

Ereignis	Ausgang des Verfahrens
§ 115 StGB tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	anhängig
§ 223 StGB Körperverletzung	-
§ 185 StGB Beleidigung – ohne sexuelle Grundlage	-
§ 240 StGB Nötigung im Straßenverkehr	-
§ 115 StGB tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	-
§ 115 StGB tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	anhängig
§ 223 StGB Körperverletzung	-
§ 115 StGB tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	-